

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: ein/e Arzt/Ärztin in Teilbeschäftigung (50 %) in der Unterabteilung Sanitätswesen als Karenzvertretung;
 Abteilung 6 – Bildung und Sport/Kärnten Sportkoordination: ein/e Facharzt/Fachärztin für das Olympiazentrum Kärnten/Institut für Sportmedizin;
 Tourismusschule Warmbad Villach: eine Planstelle als Erzieher/in in Teilbeschäftigung (75 %) als Karenzvertretung;
 Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Wolfsberg;
 Abteilung 9 – Straßen und Brücken/Straßenbauamt Klagenfurt: zwei Mechaniker/innen für den Bauhof Klagenfurt;
 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung
 Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Forstdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Laas, LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal, der Gemeinde Köttmannsdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadt Villach, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Steinfeld, der Gemeinde Ossiach, der Gemeinde Mörttschach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanung in der Stadtgemeinde Radenthein

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Liebenfels

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Mallnitz

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder - Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Marktpreis für Geflügel

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Sozialhilfverband Villach: Soziales Betreuungszentrum Wernberg – Kunststofffenster

Abwassergenossenschaft Amlach: Abwasserbeseitigungsanlage Amlach

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Sanierung Wohnanlage 9065 Ebenthal, Harbacher Straße 14 bis 18

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 - Tischlerarbeiten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Ein/e Arzt/Ärztin in Teilbeschäftigung (50 %) in der Unterabteilung Sanitätswesen als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: abgeschlossener Physikaturskurs; Erfahrung in gutachterlicher Tätigkeit; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Bevölkerungsgesundheit; Zusatzqualifikationen.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: in Teilbeschäftigung (50 %) befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 11. Februar 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 6 – Bildung und Sport / Kärnten Sportkoordination

Ein/e Facharzt/Fachärztin für das Olympiazentrum Kärnten / Institut für Sportmedizin

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin mit abgeschlossener Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin für Orthopädie/Unfallchirurgie, oder Facharzt/Fachärztin für Physikalische Medizin, Ärztekammerdiplom für Sportmedizin; mehrjährige praktische Tätigkeit als Vereins- oder Verbandsarzt/Verbandsärztin mit Erfahrung sowohl im Bereich der angewandten Sporttraumatologie, wie auch der Leistungsdiagnostik; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: abgeschlossene Ausbildung zum Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; Ärztekammerdiplom für Notfallmedizin; Ausbildung im Bereich Antidoping und Sportmanagement; praktische Erfahrungen im Bereich Behindertensport-Betreuung; Nachweis von Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten zu den im Anforderungsprofil angeführten Bereichen; Eigenerfahrung im leistungsorientierten Sport; ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Vereins- und Verbands-sport

Tätigkeitsbeschreibung: Zur Erfüllung der Anforderung dieser Planstelle werden in der sportmedizinischen Ambulanz des Institutes (in Zusammenarbeit mit der High Performance Unit des Olympiazentrums Kärnten) unter anderem insbesondere nachfolgende Leistungen und Tätigkeiten aus den Bereichen Sporttraumatologie und Leistungsphysiologie zu erbringen sein:

- o Sporttraumatologie (Leistungen für Sportler/innen aus den Bereichen Nachwuchs-, Leistungs- und Hochleistungssport)

- Primärdiagnostik bzw. Anlaufstelle für Sportler/innen mit Akutverletzungen

- Primäre Abklärung und Begleitung bei weiterführenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen – im Zusammenhang damit

- Koordination des Ärztenetzwerks Sporttraumatologie

- Behandlung von Sportler/innen mit chronischer Beschwerdesymptomatik und Überlastungssyndromen, mit konservativorthopädischen Maßnahmen und vorbeugende Begleitung von Athlet/innen im Trainingsprozess zur Verhinderung von vermeidbaren Überlastungsproblemen und Spätschäden

- o Leistungsphysiologie (Leistungen für Sportler/innen aus den Bereichen Nachwuchs-, Leistungs- und Hochleistungssport)

- Sporttauglichkeitsuntersuchungen (internistischer Status, orthopädischer Status, Muskelfunktionsdiagnostik, Blutlabor-Analytik)

- Leistungsmedizinische Untersuchungen bzw. medizinische Überwachung von Leistungstests unter EKG-Kontrolle auf diversen Ergometern (Fahrrad-, Laufband und Handkurbelergometer) mit Laktat-Leistungsdiagnostik, Spiroergome-

trie, Interpretation der Testergebnisse und sportmedizinische Trainingsberatung

o Zusammenarbeit (interdisziplinäres Arbeiten in der High Performance Unit des Olympiazentrums Kärnten)

- Für eine erfolgreiche und umfassende Athlet/innen-Betreuung stellt eine enge und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Sportmedizin mit allen weiteren Fachbereichen der High Performance Unit des Olympiazentrums Kärnten (Sportwissenschaft, Sportpsychologie und Sporternährung) eine unumgängliche Voraussetzung dar

- Teamfähigkeit und eine uneingeschränkte Bereitschaft fachübergreifend tätig zu werden, ist daher ein zentrales Kriterium für die Erfüllung des Anforderungsprofils dieser Planstelle

- Im Rahmen der Interdisziplinarität soll auch die seit vielen Jahren bestehende Kooperation der Sportmedizin mit der Universität Klagenfurt zukünftig erheblich ausgebaut werden

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 28. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Tourismusschule Warmbad Villach

Eine Planstelle als Erzieher/in in Teilbeschäftigung (75 %) als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher/innen oder die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen und Horterzieher/innen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die diese in Betracht kommenden Anstellungserfordernisse erfüllt, werden folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt, jedoch ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse als Erzieher/in an Horten und an Schülerheimen erfüllt: Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe I 2 b1 (im Ersatzfalle I 3)

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 28. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Wolfsberg

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren technischen Schule oder einer Lehre als Technischer Zeichner; EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word, Autocad); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: mehrjährige fachliche Praxis (Baustellen); Praxis in Straßenbau und -erhaltung; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 1. Februar 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken / Straßenbauamt Klagenfurt

Zwei Mechaniker/innen für den Bauhof Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Kfz-Mechaniker; Erfahrung in der Reparatur von LKW; Führerschein der Klasse B, C und E.

Erwünscht: Erfahrung in der Reparatur von Unimogs; Staplerführerausweis.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 28. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wir-

kungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle aus-

drücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. Februar 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Forstdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft; Staatsprüfung für den Försterdienst; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungser-

fordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 28. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ausbildungsstelle und Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Garten und Grünflächengestalterin /-gestalter

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Logistik

Für unseren Standort LKH Laas gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Installations- und Gebäudetechniker (m/w) – Vollzeitbeschäftigung

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin - Konsiliartätigkeit (Teilzeitanstellung möglich)

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin- Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 19. Dezember 2018

98. Verordnung: Europaschutzgebiet „In der Laka“

99. Verordnung: Europaschutzgebiet „Garnitzenklamm“

100. Verordnung: Europaschutzgebiet „Kleinobir“

101. Verordnung: Europaschutzgebiet „Kronhofgraben“

102. Verordnung: Europaschutzgebiet „Tscheppaschlucht - Ferlacher Horn“

103. Verordnung: Europaschutzgebiet „Trögerner Klamm“

104. Verordnung: Europaschutzgebiet „Koschuta“

105. Verordnung: Europaschutzgebiet „Ebenthaler Schlucht“

Ausgegeben am 20. Dezember 2018

106. Verordnung: Aufenthaltskostenbeitrag für 2019

Ausgegeben am 21. Dezember 2018

107. Gesetz: Kärntner Jugendschutzgesetz; Änderung

Ausgegeben am 7. Jänner 2019

1. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2014 durch den Verfassungsgerichtshof

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-17-1/12-2018, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-17-1/10-2018, kundgemacht in der Ausgabe der Kärntner Landeszeitung Nr. 49 vom 13. Dezember 2018, gemäß § 62 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden, zuletzt durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013 geänderten Fassung, insofern berichtigt, als im Spruch unter den Punkten 2a, 2b und 7/2018 die Wortfolge „KG Unterradsberg“ durch die Wortfolge „KG Hinterradsberg“ ersetzt wird.

Die gegenständliche Berichtigung der Flächenwidmungsplanänderung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l e r

**Berichtigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Köttmannsdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-60-1/1-2019, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-60-1/9-2018, kundgemacht in der Ausgabe der Kärntner Landeszeitung Nr. 50 vom 20. Dezember 2018, gemäß § 62 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden, zuletzt durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013 geänderten Fassung, insofern berichtigt, als im Spruch unter Punkt 1/2018 die Wortfolge „Teilfläche von ca. 4.332 m²“ durch die Wortfolge „Teilfläche von ca. 800 m²“ ersetzt wird.

Die gegenständliche Berichtigung der Flächenwidmungsplanänderung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-56-1/57-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

34a/B2/2016 eine Teilfläche von ca. 400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 274, KG Großponfeld, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

34b/B2/2016 eine Teilfläche von ca. 1.701 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 273 und 274, je KG Großponfeld, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadt Villach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-124-1/30-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 25. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1276, KG Villach, im Ausmaß von 665 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

22a/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 382/2, KG Bogenfeld, im Ausmaß von 227 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

22b/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 382/2, KG Bogenfeld, im Ausmaß von 152 m² von derzeit Grünland – Nebengebäude in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

22c/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 382/2, KG Bogenfeld, im Ausmaß von 379 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 14/2, KG St. Martin, im Ausmaß von 459 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-131-1/29-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 15. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 12/1, KG Reding, im Ausmaß von 173 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

13a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 116/17, KG Priel, im Ausmaß von 186 m² von derzeit Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

13b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 116/17, KG Priel, im Ausmaß von 99 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

15a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 116/1, KG Priel, im Ausmaß von 45 m² von derzeit Grünland – Garten in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-25-1/13-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 29. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2018 a) eine Teilfläche von ca. 1.780 m² aus den als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 907 und 888/2, je KG Sittich, in Grünland-Campingplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 12 m² aus dem als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstück Nr. 906, KG Sittich, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2018 a) eine Teilfläche von ca. 960 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland und Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 87 1/1, KG Sittich, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 871/1, KG Sittich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche von ca. 95 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 125/1 und 125/4, je KG Rabensdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11/2018 eine Teilfläche von ca. 115 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 518/2, KG Höfling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche von ca. 230 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 685/9, KG Waiern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13/2018 eine Teilfläche von ca. 920 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1201, 1167, 1199 und 1294/1, je KG Waiern, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995) und

14/2018 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 345/4, KG Tschwarzen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinfeld

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-116-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 13. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche von ca. 255 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 333/2, KG Radlach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

5/2018 eine Teilfläche von ca. 218 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 290, KG Gerlamoos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-86-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 2. Juli 2018 bzw. vom 16. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 707/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 2.151 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 24, KG Ossiach, im Ausmaß von 523 m² von derzeit Grünland – Marktwiese in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 24, KG Ossiach, im Ausmaß von 57 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 24, KG Ossiach, im Ausmaß von 515 m² von derzeit Grünland – Marktwiese in Grünland – Gastgarten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 24, KG Ossiach, im Ausmaß von 273 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2e/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 24, KG Ossiach, im Ausmaß von 187 m² von derzeit Grünland – Marktwiese in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mörttschach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-80-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 7. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2018 eine Fläche von 676 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 591/1 und 591/2, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5b/2018 eine Fläche von 165 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 591/1, KG Stranach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5c/2018 eine Fläche von 171 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 591/1, KG Stranach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 252/1, KG Maria Elend, im Ausmaß von 600 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 25/2, KG Mühlbach, im Ausmaß von 350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 316/1, KG St. Peter, im Ausmaß von 1.000 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 752/3, KG St. Peter, im Ausmaß von 380 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

12/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 408/6, KG Friessnitz, im Ausmaß von 1.430 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-91-1/21-2018, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Radenthein am 18. Oktober 2018 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Sportareal Döbriach – 1. Revision“, mit welcher die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Radenthein am 28. April 2016 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 27. Juni 2017, Zl. 03-Ro-91-1/10-2017, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Sportareal Döbriach“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Liebenfels**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels hat mit Beschluss vom 6. September 2018 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 116/1 und .130, KG Hardegg, im Ausmaß von 1.240 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Mallnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mallnitz hat mit Beschluss vom 13. Juli 2018 die Verordnung vom 22. Mai 2006, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 644/9 (neu: 644/32), KG Mallnitz, im Ausmaß von 690 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Widows – Tödliche Witwen"; "Der Junge muss an die frische Luft"

Wertvoll: "Maria Stuart, Königin von Schottland"

Sehenswert: "Mary Poppins Rückkehr"; "Spider-Man: A New Universe"; "Plötzlich Familie"

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/8-2018, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Jänner 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Jänner 2019 mit € 1,58 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/9-2018, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 4. Vierteljahr 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 4. Vierteljahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 53,75; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,15 bis € 1,58 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme - € 0,0087 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2018

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Geflügel

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/10-2018, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 1. Halbjahr 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 1. Halbjahr 2019 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 25 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76*, weiblich € 1,52, plus 0,34 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 8,00, plus € 0,35 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,36, plus € 0,41 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 6 Wochen einschließlich pro Stück € 0,45, plus € 0,21 pro angefangene Woche, ab Beginn 7. Woche pro kg lebend € 1,32

2. a) 26 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 25 Wochen

b) 31 bis 35 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3.) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,14 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,87 Stückwert

b) ab 36. Woche pro Stück wie Wert mit 35 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,69 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,86 Stückwert

*sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere wie weibliche zu bewerten.

II. Mastputen

1. Woche 3,92 €/Stück; 2. Woche 4,17 €/Stück; 3. Woche 4,49 €/Stück; 4. Woche 4,93 €/Stück; 5. Woche 5,47 €/Stück; 6. Woche 6,15 €/Stück; 7. Woche 6,93 €/Stück; 8. Woche 7,85 €/Stück; 9. Woche 8,81 €/Stück; 10. Woche 9,90 €/Stück; 11. Woche 11,09 €/Stück; 12. Woche 12,34 €/Stück; 13. Woche 13,64 €/Stück; 14. Woche 15,01 €/Stück; 15. Woche 16,48 €/Stück; 16. Woche 18,05 €/Stück; 17. Woche 19,63 €/Stück; 18. Woche 21,32 €/Stück; 19. Woche 23,08 €/Stück; 20. Woche 24,95 €/Stück; 21. Woche 26,81 €/Stück; 22. Woche 29,07 €/Stück; 23. Woche 31,32 €/Stück; 24. Woche 33,62 €/Stück; 25. Woche 35,94 €/Stück; 26. Woche 38,25 €/Stück; 27. Woche 40,56 €/Stück

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00; plus € 0,44 je angefangene Wo; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60; plus € 0,36 je angefangene Wo; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60; plus € 0,58 je angefangene Wo; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2. Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,81; plus 0,66 pro angefangene Wo; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,81

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,85; plus 0,52 pro angefangene Wo; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,08

V. Geflügel aus biologischer Erzeugung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Die Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2018

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Alpengrundstücke .6, .7 und 280, einliegend in der EZ 34 KG 73019 Landfraß, im Ausmaß von 2.991 m², zum Kaufpreis von € 50.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 207 Gb 73010 Nöring, bestehend aus den Grundstücken .62/8 (Baufläche und Alpen), 588 (Alpen) und 591 (Baufläche, Alpen und Sonstige), im Ausmaß von 23,4218 ha, zum Kaufpreis von € 230.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1040/1 (Bauf./Wald), einliegend in der EZ 2 KG 73112 Irschen, im Ausmaß von 1,8806 ha, zum Kaufpreis von € 20.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 33 Gb 73415 Olsach, im Ausmaß von 15,0166 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 45, einliegend in der EZ 716 KG 73313 Zandlach, im Ausmaß von 6.268 m², zum Kaufpreis von € 3.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 454 Gb 73509 Reintal, bestehend aus dem Grundstück 293, im Ausmaß von 2,1886 ha, samt einem darauf befindlichen Fischteich und einer Heuschulpe, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 33 (Alpen und Sonstige), 34/1 (Alpen, Wald und Sonstige), 34/2 (Alpen) und .110 (Alpen), einliegend in der EZ 20 Gb 73214 St. Peter in Tweng, im Ausmaß von 9,7757 ha, zum Kaufpreis von € 60.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 483/204, 520 und 521 je KG 73312 Teuchl, einliegend in der EZ 40 Gb 73312 Teuchl, im Ausmaß von 3,7853 ha, samt der sich darauf befindlichen Almhütte, zum Kaufpreis von € 250.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 8. Jänner 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Sozialhilfeverband Villach
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 60897-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
Sozialhilfeverband Villach
Postanschrift: Meister-Friedrich-Straße 4, Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 5053661220
E-Mail: shv@vg-vi.gde.at
Hauptadresse: www.shv-villach.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60897>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60897>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Soziales Betreuungszentrum Wernberg - Kunststofffenster

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Neubau

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

Hauptort der Ausführung: Wernberg

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 16

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 28. Jänner 2019, 10.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 17. Dezember 2018

Villach, am 19. Dezember 2018

**Abwassergenossenschaft Amlach
Amlach 6, 9761 Greifenburg**

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
Dokument-ID: 61045-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
I.1 Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Abwassergenossenschaft Amlach

Name der Dienststelle:

Postanschrift: Amlach 6

Ort: Greifenburg

Postleitzahl: 9761

Österreich

Telefon: +43 6502609663

E-Mail: info@kulturtechnik-wasser.at

Fax:

Internet-Adresse(n)Hauptadresse:

<http://www.greifenburg.gv.at/>

Adresse des Beschafferprofils: Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/61045>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Abwasserbeseitigungsanlage Amlach

Referenznummer/Geschäftszahl:

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: ca. 600 m Schmutzwasserkanal PP160, 700 m Ausleitungskanal PE2", Erdarbeiten ARA, 10 Hausanschlüsse

II.2.12 Leistungsfrist

Leistungsfrist

Leistungsfrist (Zahl): 9

: Wochen

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.2 Verwaltungsangaben

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge

Tag: 18. Jänner 2019

Ortszeit: 11.00

Amlach, am 21. Dezember 2018

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Wohnanlage 9065 Ebenthal, Harbacher Straße 14 bis 18.

EZ 666, Parz.Nr. 1042/2, KG 72112 Gradnitz

3 Wohnhäuser mit 27 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9065 Ebenthal

Erfüllungszeitraum: März/April 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten (Sockelsanierung)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 31. Jänner 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2018

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r

Wolfgang R u s c h i t z k a

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 - Tischlerarbeiten; Beschreibung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 - Tischlerarbeiten; Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 (AT212); Laufzeit bis: 15. Jänner 2019; .L-663219-8c20;

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2018

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.